



Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Ministerin Dorothee Feller
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Schaeferstr. 11
44623 Herne

02323 4931760
02323 4931771
info@pevnrw.de
www.pevnrw.de

Herne, den 27.04.2026

Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS)

Der Progressive Eltern- und Erzieher*innen-Verband NRW (PEV NRW) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung gemäß § 77 Schulgesetz NRW zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Ausbildungsordnung Grundschule.

Der vorliegende Verordnungsentwurf setzt wesentliche Regelungen des 18. Schulrechtsänderungsgesetzes um, insbesondere die **Einführung verpflichtender schulischer Vorkurse (ABC-Klassen)**, die **Vorverlegung des Anmeldestichtags** sowie **neue Entscheidungsmöglichkeiten über einen dreijährigen Verbleib in der Schuleingangsphase** bereits vor Schulbeginn.

Aus Sicht des PEV NRW bestehen gegen diese Neuregelungen **grundsätzliche pädagogische, sozialpolitische und bildungssystemische Bedenken**, die nachfolgend in aller Kürze dargestellt werden. In der vorliegenden Verordnung wird ein **Paradigmenwechsel weg von Prävention, Beziehung und Lebensweltorientierung hin zu Selektion, Pflichtmaßnahmen und Verschulung früher Kindheit** erkannt, der entschieden abgelehnt wird.

Verbindliche ABC-Klassen sind fachlich nicht begründet und pädagogisch kontraproduktiv

Mit § 1 Absatz 4 AO-GS-E wird die Schule verpflichtet, Kinder ohne „hinreichende deutsche Sprachkenntnisse“ zum Besuch eines schulischen Vorkurses (ABC-Klasse) zu verpflichten. Diese Verpflichtung greift unabhängig davon,

- ob das Kind bereits eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht,
- ob und in welchem Umfang dort alltagsintegrierte Sprachbildung stattfindet oder
- ob Förderbedarfe bereits anderweitig (bspw. sozialräumlich) adressiert werden.

Der PEV NRW hält diese Regelung für **pädagogisch nicht sachgerecht**. Sprachentwicklung ist ein **sozialer, beziehungsbasierter und alltagsgebundener Prozess**, der insbesondere in stabilen Bezugssystemen gelingt. Die Auslagerung von Sprachförderung in **verschulte, zeitlich stark begrenzte Kursinseln** im Jahr vor der Einschulung widerspricht dem fachwissenschaftlichen Konsens zur frühen Bildung und führt zu zusätzlichen Übergängen, die Kinder – gerade solche mit Förderbedarf – nachweislich belasten.

Änderungsbedarf:

Der PEV NRW fordert die **Streichung der Verpflichtung zum Besuch schulischer Vorkurse** (§ 1 Absatz 4 Satz 4 AO-GS-E). Stattdessen sind **freiwillige, bedarfsorientierte, beitragsfreie und lebensweltnahe Förderangebote** in Kita, Familie und Sozialraum zu stärken.

Frühzeitige Sprachstandsfeststellung und Pflichtzuweisung verstärken Selektion und Stigmatisierung

Die Vorverlagerung des Anmeldestichtags auf den 31. März des Vorjahres (§ 1 Absatz 1 AO-GS-E) dient ausschließlich der organisatorischen Umsetzung der ABC-Klassen. Damit wird die **Sprachstandsfeststellung deutlich vor Schuleintritt** zu einer **selektiven Weichenstellung**, die weitreichende Konsequenzen für Kinder und Familien hat.

Aus PEV-Sicht problematisch sind dabei insbesondere:

- die bisherige **Defizitorientierung standardisierter Verfahren**,
- das erhöhte Risiko **sprachlicher Verzerrungen**,
- wirkmächtige **klassistische und/ oder rassistische Wahrnehmungsmuster**,
- die **fehlende Berücksichtigung mehrsprachiger Kompetenzen** sowie
- der **Ausschluss elterlicher Kooperation** bei verpflichtenden Maßnahmen.

Die Verknüpfung von Diagnose und Verpflichtung erzeugt **Kontroll- und Sanktionslogiken** (Anwesenheitspflichten, Beförderungspflichten, Ordnungswidrigkeiten), die das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Eltern und Bildungseinrichtungen nachhaltig belasten können.

Änderungsbedarf:

Der PEV NRW fordert, die **Entkopplung von Sprachstandsfeststellung und verpflichtenden Fördermaßnahmen**, die **Stärkung beratender Verfahren** ohne Zuweisungszwang sowie die rechtliche Sicherstellung, dass **förderbezogene Entscheidungen kooperativ** mit Eltern/ Sorgeverantwortlichen erfolgen.

Neue Entscheidungskompetenzen der Schulleitung verletzen Elternrechte

Mit § 2 Absatz 4 AO-GS-E erhält die Schulleitung die Möglichkeit, **bereits vor Beginn des Schulverhältnisses** zu entscheiden, dass ein Kind die Schuleingangsphase in drei Jahren durchläuft – **ohne Rückkopplung mit den Eltern/ Sorgeverantwortlichen**. Diese Entscheidung kann zudem mit äußerer Differenzierung verbunden werden (§ 4 Absatz 2 AO-GS-E).

Der PEV NRW bewertet diese Regelung als **unverhältnismäßigen Eingriff in das Elternrecht gemäß Artikel 6 GG**. Eine so weitreichende Festlegung auf Grundlage standardisierter Diagnostik vor Schuleintritt widerspricht elementaren Grundsätzen individueller Entwicklungsdynamik und birgt die Gefahr frühzeitiger Etikettierung.

Änderungsbedarf:

Der PEV NRW fordert, die **Streichung der Entscheidungsbefugnis nach § 2 Absatz 4 AO-GS-E**, mindestens aber die **verbindliche Miteinbeziehung und Zustimmung der Erziehungsberechtigten** bei allen Entscheidungen über verlängerte Schulverweildauern und abweichende Förderarrangements.

Aufbau paralleler Förderstrukturen verschärft Ressourcenprobleme

Die Begründung zur Verordnung geht von erheblichen zusätzlichen Ressourcenbedarfen aus (Lehrkräfte, Räume, Transport, digitale Ausstattung). Gleichzeitig bleiben Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Familienbildungseinrichtungen weiterhin **chronisch unterfinanziert und personell herausgefordert**.

Aus Sicht des PEV NRW ist der Aufbau eines parallelen Frühfördersystems in schulischer Verantwortung **ineffizient und bildungspolitisch kurzsichtig**. Mittel, die in Transportlogistik und Kursorganisation fließen, fehlen dort, wo Sprachbildung tatsächlich wirksam ist: im Alltag von Kindern.

Änderungsbedarf:

Der PEV NRW fordert eine **Umsteuerung der vorgesehenen Mittel**:

- Realisierung beitragsfreier frühkindlicher Bildung,
- Ausbau alltagsintegrierter Sprachbildung in Kitas und Kindertagespflege,
- Stärkung von Familienbildung und Familienzentren,
- Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und der Gruppengrößen im KiBiz.

Fazit und Ableitungen

Der PEV NRW lehnt den vorliegenden Entwurf der Dritten Änderungsverordnung zur AO-GS in seiner derzeitigen Fassung ab. Die Verordnung zementiert eine **defizitorientierte, verpflichtende und früh selektierende Förderlogik**, die Kinder, Familien und pädagogische Praxis gleichermaßen be- und nicht entlastet. Der PEV NRW bittet das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, den Entwurf grundlegend zu überarbeiten und unter Einbezug der Perspektiven von Kindern, Eltern und pädagogischer Praxis **mit den zuletzt angepassten Vorhaben und Zielen im Zuge der Novellierung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz NRW) abzustimmen**.

Der **Progressive Eltern- und Erzieher*innen-Verband NRW** fordert deshalb:

- den **Verzicht auf verpflichtende ABC-Klassen**,
- die **Stärkung präventiver, freiwilliger und lebensweltorientierter Sprachförderung**,
- die **Wahrung elterlicher Rechte** bei allen grundlegenden Bildungsentscheidungen,
- die **Bündelung öffentlicher Mittel** dort, wo frühe Bildung nachhaltig wirkt: in Kindertageseinrichtungen, Familie und Sozialraum.